



Monbijoustrasse 61, 3007 Bern  
031 311 87 01  
sekretariat@gruenebern.ch

Sicherheitsdirektion  
Generalsekretariat  
Kramgasse 20  
3011 Bern

*Per E-Mail an: [politischegeschaefte.sid@be.ch](mailto:politischegeschaefte.sid@be.ch)*

Bern, 06. Januar 2023

### **Vernehmlassung: Teilrevision Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PoIG)**

Sehr geehrter Herr Polizeidirektor

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorliegenden Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können. Im ersten Teil der Stellungnahme finden Sie unsere grundsätzlichen Einschätzungen, im zweiten Teil folgen Detailausführungen zu einzelnen Punkten der Gesetzesrevision.

#### **Grundsätzliches:**

Die GRÜNEN unterstützen die Anpassungen des Polizeigesetzes in den Punkten, in denen das Urteil des Bundesgerichtes umgesetzt wird. Die meisten weiteren Anpassungen, welche primär auf eine Kompetenzerweiterung der Polizei ausgelegt sind, lehnen die GRÜNEN ab. Ein grosser Teil dieser Revision befasst sich mit Datengewinnung oder Videoüberwachung. Für uns ist klar, dass diese Datengewinnung immer in Zusammenhang mit der Aufklärung einer Straftat sein muss. Datengewinnung «auf Vorrat», also ohne konkreten Anlass und ausserhalb eines Ermittlungsverfahrens, lehnen die GRÜNEN ab.

Der Versuch mit den Bodycams im präventiven Einsatz hat sich als wertneutral herausgestellt. Die GRÜNEN stellen auch den nun vorgesehenen Einsatz von Bodycams zur Beweissicherung im Rahmen der StPO in Frage – für uns ist unklar, in welchen konkreten Fällen Bodycams in Zukunft zur Anwendung kämen und was unter einem leicht positiven Einfluss auf die Beweissicherung zu verstehen ist.

Die GRÜNEN lehnen die Absicht des Regierungsrates, Gemeinden zum Einsatz von Videoüberwachung verpflichtet zu können, ganz klar ab. Das ist ein völlig unnötiger Eingriff in die Gemeindeautonomie.



Abschliessend ist anzumerken, dass der Vortrag des Regierungsrates ungenügend ist. Zwar hält der Regierungsrat fest, dass in die Revision die ersten Erfahrungen mit dem totalrevidierten Polizeigesetz einfließen sollen, der Vortrag äussert sich jedoch nicht zu der im Vorfeld der Totalrevision geäusserten Kritik der schwierigen Abgrenzung zwischen der Vorermittlung nach dem Polizeigesetz und des polizeilichen Ermittlungsverfahrens nach der StPO. Die GRÜNEN verlangen daher als Grundlage für eine fundierte Revision, dass eine Auswertung der polizeilichen Zwangsmassnahmen im Polizeigesetz gemacht wird, insbesondere ob und wie oft diese Anwendung fanden und der aktuelle Rechtsschutz genügt.

#### **Zu den einzelnen Artikeln:**

##### *Art. 74*

Mit dem neuen Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe c wird eine explizite gesetzliche Grundlage in das PolG aufgenommen, welche die Kantonspolizei berechtigt, nach Artikel 97 zu durchsuchende Personen auf eine Polizeiwache oder eine andere, geeignete Dienststelle zu bringen. Uns scheint hierbei wichtig, dass auf die Bedürfnisse der betroffenen Person Rücksicht genommen werden muss. Nicht die Polizei soll entscheiden, was zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte einer Person erforderlich ist, sondern die betroffene Person. Sonst kann die vorliegende Ergänzung von Artikel 74 der Polizei immer als Vorwand dienen, um eine Person auf eine Polizeiwache mitzunehmen.

##### *Art. 76*

Bei der Beratung des Gesetzes im Jahre 2019 haben sich die GRÜNEN gegen die Aufweichung der polizeilichen Hoheit und deren Aufgaben ausgesprochen. Auch heute ist für uns nicht verständlich, warum ein Gemeinderat oder ein Gemeindeschreiber eine Ausweiskontrolle durchführen können soll. Die Delegation von hoheitlichen Aufgaben der Polizei an Gemeindeorgane geht entschieden zu weit, insbesondere die pauschale Delegation an ständige Kommissionen und das gesamte Gemeindepersonal. Die GRÜNEN begrüessen es aber, dass mit der Übernahme des vorliegenden Artikels von der Verordnung ins Gesetz die Auslagerung von hoheitlichen Aufgaben an private Sicherheitsdienste verunmöglicht wird.

Sollte der Regierungsrat an der Änderung festhalten, bedarf es jedoch aufgrund des mit der Identitätskontrolle einhergehenden Grundrechtseingriffs weiterhin eines genügend bestimmten Rechtssatzes auf Gemeindeebene, weshalb die Gemeinden weiterhin den Kreis der berechtigten Personen in einem Erlass zu bestimmen haben. Sollte der Regierungsrat an der Änderung festhalten, beantragen die GRÜNEN folgende Änderung des Art. 76 Abs. 1 im Sinne eines Eventualantrags: Das Feststellen der Identität ist Mitgliedern des Gemeinderates und dem Gemeindepersonal vorbehalten. Die Gemeinden müssen in einem Erlass zwingend bestimmen, welche Angehörige des Gemeinderates und des Gemeindepersonals für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.



#### *Art. 81*

Mit dem neuen Buchstaben f von Artikel 81 Absatz 1 sollen erkennungsdienstliche Massnahmen an Personen erlaubt werden, welche sich zwecks Überführung an eine ausländische Behörde für ein Strafverfahren in Auslieferungshaft befinden. Bei erkennungsdienstlichen Massnahmen handelt es sich um in die Persönlichkeitsrechte resp. Grundrechte von Menschen einschneidende Zwangsmassnahmen, die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur zur Ermittlung von Straftaten (bei konkretem Tatverdacht) resp. bei erhöhter Wahrscheinlichkeit von schweren Straftaten in der Vergangenheit oder in der Zukunft durchgeführt werden dürfen. Bei den neuen Personengruppen handelt es sich um Menschen, auf die meist keine dieser Kategorien zutrifft. Die erkennungsdienstlichen Daten werden damit auf Vorrat und ohne konkreten Anlass gesammelt, was abzulehnen ist. Die GRÜNEN lehnen diese Ausweitung auf Menschen in Auslieferungshaft deshalb ab.

#### *Art. 83 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 84 Absatz 4*

Die GRÜNEN sind erleichtert, dass das Bundesgericht die Artikel zur Wegweisung von Fahrenden aufgehoben hat und dass das Urteil mit der vorliegenden Revision nun formell nachvollzogen wird.

#### *Art. 91*

Die GRÜNEN fordern die Einführung eines Absatzes 2, wie dies im ersten Entwurf zum Polizeigesetz vorgesehen war:

<sup>2</sup> Die in Gewahrsam genommene Person wird unverzüglich auf ihr Recht hingewiesen, ein Gericht anzurufen.

#### *Art. 100*

Die Aufhebung des schriftlichen Auftrags des Regierungsstatthalters lehnen die GRÜNEN ab. Dies ist nicht nur eine rein administrative Hürde, wie der Regierungsrat im Vortrag schreibt, sondern dient auch der unabhängigen Kontrolle, dass die rechtsstaatlichen Grundsätze eingehalten werden und das Betreten der Räumlichkeiten ohne Einwilligung der betroffenen Person(en) nur in zulässigen Fällen geschieht. Das Betreten von Räumlichkeiten nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a – e PolG dient entgegen der Auffassung des Regierungsrates nicht «nur» der Gefahrenabwehr. Es ist nicht verständlich, dass die Polizei etwa bei der Vorführung im polizeilichen Vorermittlungsverfahren mehr Kompetenz erhalten soll als bei der Vorführung nach der StPO. Ausserdem erlaubt die geltende gesetzliche Grundlage bereits heute die Betretung von Räumlichkeiten ohne Auftrag der Regierungsstatthalterin oder des



Regierungsstatthalters bei Gefahr in Verzug. In Anbetracht des menschen- und grundrechtlichen Schutzes der Wohnung (Art. 8 EMRK und Art. 13 BV) – um deren Betretung es wohl praxisgemäss am meisten geht – bedarf es zwingend einer Kontrolle durch eine unabhängige Verwaltungsjustizbehörde.

#### *Art. 109*

Der Regierungsrat beabsichtigt den Verwendungszweck der Daten zu konkretisieren, festzuhalten, dass Profiling nur in den in Artikel 141 Absatz 3 vorgesehenen Fällen zulässig ist und den Verwendungszweck der Daten auf 100 Tage auszudehnen.

Die GRÜNEN stehen diesem Artikel insgesamt sehr kritisch gegenüber. Die Konkretisierung des Verwendungszwecks ist grundsätzlich zu begrüßen – gleichzeitig gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass die GRÜNEN die massive Ausdehnung der Vorermittlung und die Erweiterung der polizeilichen Mittel zur Erkennung von Verbrechen und Vergehen und damit zur präventiven Überwachung ohne konkreten Verdacht ablehnen. Die GRÜNEN lehnen die Erstellung von Bewegungsprofilen und die Speicherung der Daten auf Vorrat ab. Die GRÜNEN werten die Gefahr des vom Bundesgericht festgestellten «chilling effect» durch die AFV höher ein als der Nutzen aus der Speicherung der Daten auf Vorrat. Insbesondere hat das Bundesgericht festgehalten, wenn kein Bedarf für die Weiterverwendung der Daten besteht, diese «unverzüglich zu löschen» sind (BGE 146 I 11, E. 3.3.2). Ausserdem ist auch in der neuen Gesetzesbestimmung nicht ersichtlich, mit welchen Datenbanken die Daten verknüpft bzw. abgeglichen werden. Im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind diese im Gesetz selber zu nennen (BGE 146 I 11, E. 3.3.2). Für die GRÜNEN ist das Aufzeichnen und Speichern dieser Daten während 100 Tagen ohne konkreten Anfangsverdacht unrechtmässig und unverhältnismässig.

Im selben Entscheid hat das Bundesgericht darüber hinaus festgehalten, dass auch wenn die Aufzeichnungen im Rahmen der präventivpolizeilichen Tätigkeit erhoben wurden, die Beweisverbotsregeln der StPO zu beachten sind. Andernfalls wäre die Sammlung von Beweisen ausserhalb der strafprozessualen Regeln ins Belieben oder zur freien Disposition der Behörden gestellt (BGE 146 I 11, E. 4.1). Mit der vorgesehenen Regelung der verdachtslosen Massenüberwachung riskiert der Regierungsrat zahlreiche strafprozessuale Freisprüche.

#### *Art 118a (neu), Art. 119 und Art. 120*

Die GRÜNEN lehnen den Einsatz von technischen Überwachungsgeräten in der Vorermittlung ab. Auch hier geht es um Fälle, in welchen die Polizei ohne konkrete Hinweise oder konkreten Verdacht verdeckt ermittelt. Dass die Anwendung von GPS-Peilsendern zumindest auf die Katalogdelikte gemäss Art. 269 StPO eingeschränkt wird, ist zu begrüßen. Die Hinweise auf Art. 274 und 279 StPO sind hierbei zwingend, da ansonsten die bundesgerichtlichen Mindestkriterien nicht eingehalten werden (BGer 1C\_181/2019 vom



29.04.2020, E. 17.5.2). Da es vorliegend um die verdachtslose Überwachung geht und der Grundrechtseingriff somit schwerer wiegt, ist in Art. 119 ein dritter Absatz einzufügen, der vorsieht, dass das ZMG spätestens zwei Tage nach Anordnung der Überwachung nach Art. 118a entscheidet. Um die vom Bundesgericht gewünschte Angleichung an die StPO zu erwirken, sollte auch auf die anderen Artikel in der StPO zu den geheimen Überwachungsmassnahmen verwiesen werden, insbesondere auf Art. 275 StPO, die die sofortige Beendigung der Überwachung fordert, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder das ZMG dem Antrag nicht stattgibt. Darüber hinaus bedarf es aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs im Gesetz selbst eine Regelung, dass die Daten «unverzüglich gelöscht» werden, wenn die Daten nicht für ein Strafverfahren weiterverwendet werden oder sich der Verdacht nicht erhärtet.

#### *Art. 122a*

Der Regierungsrat schreibt zwar im Vortrag, dass in der Evaluation des Testbetriebes *ein leicht positiver Einfluss auf die Beweissicherung* festgestellt werden konnte. Da die Evaluationsergebnisse unter Verschluss bleiben, bleibt jedoch unklar, was unter einem leicht positiven Einfluss zu verstehen ist und ob sie tatsächlich als Grundlage für die definitive Einführung der Bodycams genügen.

Die GRÜNEN begrüßen es zwar, dass auf den flächendeckenden präventiven Einsatz von Bodycams verzichtet wurde. Dennoch scheinen die vorgeschlagenen Anpassungen als gesetzliche Grundlage unzureichend, auch für den beweissichernden und repressiven Einsatz der Bodycams. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Entscheidungsmacht, ob eine Kamera zum Einsatz kommt, alleinig bei den diensthabenden Polizist\*innen liegt. Auch fehlt ein Kriterienkatalog als objektiven Anhaltspunkt, wann der Einsatz von Bodycams möglich sein soll. Sollten Bodycams wie in Absatz 1 vorgesehen zum Einsatz kommen, ist die pre-recording Funktion, wie in Absatz 2 vorgesehen, zwingend nötig.

#### *Art. 124*

Die Notwendigkeit dieser Kameraüberwachung ist nicht ausgewiesen. Die Datenlage wird bestritten, es fehlt eine klare Analyse der Notwendigkeit. Während die statische Videoüberwachung noch einigermaßen überschaubar und kontrollierbar ist, ist die Überwachung von Anlagen (gemäss Vortrag geht es vorwiegend um die semistationären Geschwindigkeitsmessanlagen) überhaupt nicht mehr überprüfbar (da mobil). Bei solchen Überwachungen ist zudem zu beachten, dass eine Vielzahl von weiteren Lebenssachverhalten überwacht und aufgezeichnet werden als nur das eigentliche Ziel der Überwachung.



*Art. 124a Absatz 2 und 3 sowie Art. 125, 126 und 128*

Diese Artikel lehnen die GRÜNEN dezidiert ab und verlangen die Streichung. Der Kanton soll die Hoheit der Gemeinden respektieren.

*Art. 146a und 147*

Bezüglich Bedrohungsmanagement gilt es festzuhalten, dass hier hochsensible Daten ausgetauscht werden und die Betroffenen praktisch keinen Rechtsschutz haben. Es braucht hier klare Bestimmungen, wer wann warum Zugang zu den hochsensiblen Daten erhält. Es kann nicht angehen, dass eine grosse Anzahl von Stellen und Personen Einblick in besonders schützenswerte Daten hat.

*Art. 159*

Die GRÜNEN unterstützen die Besserstellung der Sicherheitsassistent\*innen und begrüssen es, dass künftig zumindest für die Absolvierung des Polizeilehrganges oder des Lehrganges für Sicherheitsassistent\*innen das Schweizer Bürgerrecht nicht nötig ist. Dennoch sei an dieser Stelle anzumerken, dass die Notwendigkeit des Schweizer Bürgerrechts für den Polizeiberuf aus Sicht der GRÜNEN nicht verständlich ist.

*Art. 13a KStrG*

Für die GRÜNEN war die heutige Situation, bei der die Abgabe von Alkohol und Tabak an Minderjährige durch Private nicht verboten war, sehr störend. Wir unterstützen die gesetzliche Anpassung sehr.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Gerber  
Grossrat Grüne Kanton Bern

Esther Meier  
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern